

# ZBB 2003, 303

**BGB §§ 254, 426, 989, 990; ScheckG Art. 21**

**Prüfungspflichten bei Entgegennahme eines disparischen Schecks mit zusätzlichen Auffälligkeiten**

---

ZBB 2003, 304

OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.04.2002 – 6 U 111/01 (rechtskräftig), WM 2003, 1167

**Leitsätze:**

1. Unabhängig von der Disparität eines Schecks besteht der Verdacht des Abhandenkommens, wenn zwischen dem Tag der Ausstellung und dem Tag der Einreichung zum Inkasso nur zwei Arbeitstage liegen, so dass angesichts der Entfernung eine mehrmalige persönliche Übergabe erforderlich gewesen wäre. Auffällig ist ferner, wenn zwischen dem Wohnsitz des mit Scheck zahlenden Käufers und dem Ort des Kaufes etwa 170 km liegen und es sich bei dem gekauften Pkw nicht um ein von Liebhabern gesuchtes Fahrzeug handelte. Solche Verdachtsmomente lassen es für den Schecknehmer geboten erscheinen, bei dem Aussteller oder dem angegebenen Schecknehmer anzuhören, ob der Scheck „in Ordnung“ gehe.
2. Handeln sowohl der Einreicher des Schecks als auch die Inkassobank grob fahrlässig i. S. d. Art. 21 ScheckG, so haften sie dem Aussteller aus §§ 989, 990 BGB als Gesamtschuldner mit Ausgleich im Innenverhältnis.